
Nachführung Naturgefahrenkarte Gersau: Auflage und öffentliche Mitwirkung

Der Bezirk Gersau und das kantonale Amt für Wald und Natur eröffnen das Mitwirkungsverfahren betreffend der Nachführung der Einzelgefahrenkarte Sturz im Bereich Rotschuo. Gestützt auf das am 21. Oktober 1998 in Kraft getretene kantonale Waldgesetz (KWaG) sind alle Interessierten eingeladen, zu den Änderungen an der Gefahrenkarte Stellung zu nehmen.

Das Dossier wird ab dem 1. März 2024 während 30 Tagen öffentlich auf der Bezirksverwaltung Gersau, Ausserdorfstrasse 7, 6442 Gersau, während den offiziellen Schalteröffnungszeiten aufgelegt. Eine elektronische Version des Dossiers ist auf der Internetseite www.sz.ch/naturgefahren einsehbar. Während der Auflagefrist können alle Interessierten bei der Bezirksverwaltung Gersau, Ausserdorfstrasse 7, 6442 Gersau, oder beim Amt für Wald und Natur, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1184, 6431 Schwyz, mit schriftlicher Eingabe bis 2. April 2024, ihre Stellungnahme einreichen (Vermerk: „Nachführung Einzelgefahrenkarte Sturz Rotschuo“).

Schwyz, 26. Februar 2024

Amt für Wald und Natur

Bauplanaufgabe in der Gemeinde

a) innerhalb der Bauzonen

Bauherrschaft: Urs Thaddey AG, Seestrasse 55, 6442 Gersau; Projekt: BSS Architekten, Herrengasse 42, 6430 Schwyz. Bauobjekt: Projektänderung Überbauung Sägerei, Seestrasse 53, 55, 57, Gersau, KTN 1095, 57 und 59, Koordinaten 2 682 333/1 205 237 und 2 682 309/1 205 244.

b) Auflagen und Einsprachen

Die Pläne liegen auf dem Bauamt, Ausserdorfstr. 7, Gersau zur Einsichtnahme auf. Sie können auch im Portal eBau (sz.ch/ebau) eingesehen werden.

Während der Auflagefrist kann beim Bezirksrat Gersau gegen das Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Einsprache nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 erhoben werden (gemäss §80 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100; §§ 37 ff. VRP, SRSZ 234.110; Art. 12 und 12a bis g NHG, SR 451). Die Auflage- und Einsprachefrist dauert 20 Tage.

Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) geltend zu machen (§ 80 Abs. 3 PBG).

Die Auflage- und Einsprachefrist dauert vom 1. bis und mit 21. März 2024.

Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) geltend zu machen (§ 80 Abs. 3 PBG).